Ausgabe: **09**
Datum: **30.10.2026**

Amtsblatt der Stadt Sonneberg



Sonnebergs Jugendfeuerwehren trainieren: Übung macht den Meister

Den Tag der Deutschen Einheit nutzten die Jugendfeuerwehren der Stadt Sonneberg, um verschiedene Einsatzszenarien während des Berufsfeuerwehrtags zu trainieren. Rund 120 junge Retter übten sich im Löschangriff, bei der Unfallhilfe und bei einer Personensuche. Ein rundum gelungener Tag für die Mädchen und Jungen. S. 19 Foto: C.-H-Zitzmann

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil 3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Grünanlagen- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 29.09.2026 3
Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Sondernutzungssatzung) vom 29.09.2026 6
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Sonneberg über die Freiwillige Feuerwehr und Wasserwehrdienst vom 04.01.2022 vom 29.09.2026 11
Nichtamtlicher Teil 13
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Spechtsbrunn 13
Mitteilung der Jagdgenossenschaft Haselbach/Hasenthal 13
Öffentlicher Teil 14
Deutsche Glasfaser zieht sich aus dem Projekt Sonneberg zurück 14
Ein Stück „Rocky Mountains“ am Lutherhaus in Sonneberg 16
Stadt setzt Kontrollen zur Hundesteueranmeldung fort 18
Gelungener Berufsfeuerwehrtag für Nachwuchsretter in Sonneberg 19
Schlusspunkte im Herbst für Sonneberger Lesesommer 20
Vorfreude auf Rathauskonzert: Himmlische Barockklänge am 7. November 22
Verkehrskonzept für Oberlind muss angepasst werden 23
Evaluierung der länderübergreifenden Städtekooperation SON.NEC in Klosterlangheim 25
Veranstaltungstipps 27
Impressum 28

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Grünanlagen- und Sondernutzungs-gebührensatzung) vom 29.09.2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47) und der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 5.301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. 2026 S. 19) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) und der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Sondernutzungssatzung) vom 17.06.2026 und der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Sonneberg (Grünanlagensatzung) vom 22.04.2025 in den jeweils aktuellen Fassungen erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

§ 1
Erhebung von Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Sondernutzungssatzung) und an Grünanlagen im Sinne von § 1 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Sonneberg (Grünanlagensatzung GAS-SON) werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Sondernutzungssatzung) werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:
a) der Antragsteller oder
b) der Erlaubnisinhaber oder
c) derjenige, der eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

(1) Das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im

Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilsmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.08.2004 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04.10.2018 außer Kraft.

Sonneberg, 29.09.2026

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Anlage
Gebührenverzeichnis
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Grünanlagen- und Sondernutzungsgebührensatzung) gemäß § 3 Abs. 1 Grünanlagen- und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis)

Abkürzungen:
/Tg = pro Tag
/Wo = pro Woche
/Ja = pro Jahr

Leitungen
Gebührenziffer: 1.01
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderliche Maste vorübergehend bis 2 Monate (verlängerbar)
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 10,00 Euro bis 10 m + 0,10 Euro für jeden weiteren Meter/Wo

Gebührenziffer: 1.02
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderliche Maste „dauerhaft“ ab 1 Jahr
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 180,00 Euro bis 10 m + 1,20 Euro für jeden weiteren Meter/Ja

Gerüste
Gebührenziffer: 1.03
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: Gerüst - Hindernisse auf öffentlichem Grund (Lagerung von Baumaterial, Bauzäune, Werkzeug- und Bauhütten, Toilettenhütten, Container und sonstige Geräte und Einrichtungen)
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 10,00 Euro/Wo

Gebührenziffer: 1.04
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: pro m² genutzte Fläche
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 0,70 Euro/Wo

Firmenwegweiser, Schaukästen, Warenautomaten, Vitrinen und sonstige Werbeanlagen
Gebührenziffer: 1.05
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: Firmenwegweiser bis zu 1 Jahr (An Standorten mit von der Stadt Sonneberg autorisierten Sammelwegweisern werden keine Einzelfirmenwegweiser genehmigt. Als Standort gilt der Streckenabschnitt zwischen zwei Einmündungen bzw. Kreuzungen.)
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 55,00 Euro/Ja

Gebührenziffer: 1.06
Benutzungsart/ Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: Schaukästen, Warenautomaten, Vitrinen und sonstige Werbeanlagen auch kurzfristig, Werbeaufsteller bzw. Hinweisschilder bis zur Dauer von 1 Monat
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 2,50 Euro/Wo

Gebührenziffer: 1.07
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: Werbeaufsteller
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 35,00 Euro/Ja

Gewerbliche Veranstaltungen
Gebührenziffer: 1.08
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: pro m² genutzte Fläche
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 0,70 Euro/Tg

Verkaufsstände außerhalb der Wochen- oder Jahrmärkte
Gebührenziffer: 1.09
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: Verkaufsstand pro m² genutzte Fläche
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 3,00 Euro/Tg

Informationsstände und -mobile
Gebührenziffer: 1.10
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: nicht kommerzielle Nutzung pro m²
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 0,30 Euro/Tg

Gebührenziffer: 1.11
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: kommerzielle Nutzung pro m²
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 0,55 Euro/Tg

Gebührenziffer: 1.12
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: Werbefahrzeug
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 15,00 Euro/Tg

Motorsportliche Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO
Gebührenziffer: 1.13
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: Motorsportliche Veranstaltung
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 70,00 Euro/Tg

Fahnenmaste
Gebührenziffer: 1.14
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: pro Stück
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 40,00 Euro/Ja

weitere Sondernutzungen nach § 3 Abs. 3 der Satzung
Gebührenziffer: 1.15
Benutzungsart/Bezugsgröße für Berechnung der Gebühr: weitere Sondernutzungen (in Abhängigkeit von der genutzten Fläche, dem Bearbeitungs- und Kontrollaufwand und den Instandhaltungskosten der genutzten Fläche)
Zeitraum für Erhebung der Gebühr in Euro: 0,50 bis 1.000,00 Euro/Tg

---

Satzung über Sondernutzungen an

öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt **Sonneberg (Sondernutzungssatzung) vom 29.09.2026**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. 2026 S. 19) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), dass zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, in den jeweils gültigen Fassungen, erlässt die Stadt Sonneberg die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Sondernutzungssatzung).

§ 1
Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Sonneberg innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Gehwegen bei Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Gegenstand dieser Satzung sind auch Sondernutzungen an sonstigen öffentlichen Straßen (öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege) im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Thüringer Straßengesetz, soweit sie in der Baulast der Stadt Sonneberg stehen.

(3) Märkte, die gewerberechtlichen Vorschriften der Genehmigung der Stadt unterliegen, könnten eine Ausnahme nach § 10 sein. Straßenhandel bedarf der Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde (§ 10 Abs. 2).

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Sonneberg.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen

2. Verlegung von privaten Leitungen

3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen

4. Lagerung von Materialien aller Art

5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Informationsständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen

6. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten die innerhalb einer Höhe von 2,50m über dem Erdboden angebracht sind oder mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen. Privatrechtliche Verträge bleiben unberührt.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

(7) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Grünanlagen- und Sondernutzungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4
Verfahren erlaubnisbedürftiger Sondernutzung

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres soweit dies möglich ist,
c) sowie einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßgaben.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

(5) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind bei längerfristigem Bedarf jährlich neu zu beantragen.

§ 5
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;

2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;

3. Wahlwerbung während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;

4. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;

5. Bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;

6. Die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;

7. Historische Kellereingänge und Treppenanlagen.

(2) Im Interesse einer lebendigen und attraktiven Stadt sind folgende Sondernutzungen erlaubnisfrei und gebührenfrei, soweit sie den Verkehr nicht beeinträchtigen:

1. Werbemittel von Gewerbetreibenden mit Sitz oder Betriebsstätte in der Stadt Sonneberg, insbesondere:
a) Kundenstopper, Aufsteller, Warenträger, Auslagen
b) Dekorationselemente, wie z.B. Pflanzkübel, Sonnenschirme
c) Sitzgelegenheiten und Tische
d) mobile Fahrradständer

2. Informationsstände gemeinnütziger, kultureller oder sozialer Einrichtungen mit Sitz in der Stadt

Sonneberg,

3. Veranstaltungen der Stadt Sonneberg sowie dazugehörige Werbung durch Transparente und Plakate,

4. §5 Absatz 2 Nummer 3 gilt für Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Stadt Sonneberg sowie Veranstaltungen von Unternehmen mit unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung durch die Stadt Sonneberg entsprechend.

(3) Die erlaubnisfreie Nutzung nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden:

1.Die Sondernutzung ist auf die Grundstück- bzw. Geschäftsbreite beschränkt.

2. Das Lichtraumprofil von mindestens 2,50 m über dem Gehweg und 4,50 m über der Straße ist freizuhalten.

3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist stets zu gewährleisten.

4. Die Restgehwegbreite von 1,50 m ist freizuhalten.

5. Neben der Fahrbahn ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,50 m freizuhalten.

6. Werbemittel sind zur Straße hin abzugrenzen, ausreichend kenntlich zu machen und bei Dunkelheit, wenn nötig mit einer Lichtquelle zu beleuchten oder zu entfernen.

7. Nichtinteressierte Personen dürfen nicht belästigt werden.

8. Die Werbemittel dürfen nicht im Boden oder mit Stadtmobiliar verankert sein und müssen bei Bedarf jederzeit entfernt werden können.

(4) Wer von Sondernutzungen nach Absatz 2 Gebrauch machen möchte, hat diese schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen (Anzeigepflichtiger). Näheres regelt § 5a.

(5) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, des Straßenbaues oder des Ordnungsrechts dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(6) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5a
Verfahren anzeigepflichtiger Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 Absatz 2 sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen (anzeigepflichtige Sondernutzungen).

(2) Die Anzeige soll mindestens enthalten

a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Anzeigenden,
b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe, Umfang und die Art der Sondernutzung,
c) sowie einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßgaben.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Wird eine Straße im Sinne des § 5 Absatz 2 in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart anzuzeigen. Die Anzeige kann dabei mehrere Benutzungsarten enthalten.

(4) Anzeigepflichtige Sondernutzungen dürfen erst zwei Wochen nach erfolgter Anzeige ausgeübt werden, solange die Stadtverwaltung nicht ein Zuwiderhandeln entgegen § 5 Absatz 3 feststellt und deshalb die Sondernutzung untersagt. § 3 gilt für anzeigepflichtige Sondernutzungen entsprechend.

(5) Ändern sich die der Anzeige oder die der erlaubnisfreien Sondernutzung zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Anzeigende unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

(6) Anzeigepflichtige Sondernutzungen sind bei längerfristigem Bedarf jährlich neu anzuzeigen.

§ 5b
Verbote

Die folgenden Sondernutzungen sind grundsätzlich untersagt:

1. Transparente und Banner über der Straße oder am Geländer mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 Nummer 3

2. Plakate an Stadtmobiliar wie z. B. Lampenmaste, Verkehrszeichen, Haltestellen usw. mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 Nummer 3

3. Sondernutzungen, bei denen durch Aufsteller, Medien oder sonstige Darstellungen verfassungswidrige, rassistische, gewaltverherrlichende oder die Menschenwürde verletzende Inhalte und Botschaften verbreitet werden.

§ 6
Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichen oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer bzw. der Anzeigepflichtige unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer, dem Anzeigepflichtigen oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für
die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7
Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer oder der Anzeigepflichtige hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer oder der Anzeigepflichtige ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer oder der Anzeigepflichtige hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8
Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer oder dem Anzeigepflichtigen nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer oder dem Anzeigepflichtigen und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer oder der Anzeigepflichtige haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur

Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer oder der Anzeigepflichtige zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Sondernutzung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer oder dem Anzeigepflichtigen der eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz und § 8 Abs. 10 FStrG,
b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 2 Abs. 2 die in § 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
b) § 3 Abs. 1 Satz 2 die von der Stadt erteilten Auflagen und Bedingungen missachtet bzw. diesen nicht nachkommt,
c) § 5 Abs. 3 Nr. 1 die Sondernutzung nicht auf die Grundstücks- bzw. Geschäftsbreite beschränkt,
d) § 5 Abs. 3 Nr. 2 das Lichtraumprofil von mindestens 2,50 m über dem Gehweg und 4,50 m über der Straße nicht freihält,
e) § 5 Abs. 3 Nr. 3 durch die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet,
f) § 5 Abs. 3 Nr. 4 nicht die Restgehwegbreite von 1,50 m freihält,
g) § 5 Abs. 3 Nr. 5 nicht den seitlichen Sicherheitsraum neben der Fahrbahn von mindestens 0,50 m freihält,
h) § 5 Abs. 3 Nr. 6 die Werbemittel nicht zur Straße hin abgrenzt, ausreichend kenntlich macht und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet oder entfernt,
i) § 5 Abs. 3 Nr. 7 nichtinteressierte Personen belästigt,
j) § 5 Abs. 3 Nr. 8 das Werbemittel im Boden oder mit Stadtmobiliar verankert und damit dafür sorgt, dass dieses nicht jederzeit entfernt werden kann,
k) § 5a Abs. 1 die erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Sonneberg anzeigt,
l) § 5b Nr. 1 Transparente und Banner über der Straße oder am Geländer anbringt,
m) § 5b Nr. 2 Plakate an Stadtmobiliar wie z. B. Lampenmaste, Verkehrszeichen, Haltestellen usw. anbringt,
n) § 5b Nr. 3 durch die Sondernutzung verfassungswidrige, rassistische,

gewaltverherrlichende oder die Menschenwürde verletzende Inhalte und Botschaften verbreitet,
o) § 6 Abs. 1 den früheren Zustand der Straße nicht ordnungsgemäß wieder herstellt bzw. reinigt,
p) § 7 Abs. 2 die Sorgfaltspflichten nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO, i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Sondernutzungssatzung) vom 01.06.2004 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Sondernutzungssatzung) vom 02.12.2009 außer Kraft.

Sonneberg, 29.09.2026

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Sonneberg über die Freiwillige Feuerwehr und Wasserwehrdienst vom 04.01.2022 vom 29.09.2026

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 02. Juli 2024, verkündet als Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210) und des § 55 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBL. S. 74) zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291), in den jeweils gültigen Fassungen, erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Sonneberg über die Freiwillige Feuerwehr und Wasserwehrdienst vom 04.01.2022 (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung) veröffentlicht im Amtsblatt 01/22 der Stadt Sonneberg wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Sonneberg sind eigenständige Feuerwehren unter der Leitung von Wehrführern. Sie führen als Zusatz in der Bezeichnung den Namen des jeweiligen Stadtteiles wie folgt:

„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Mitte“
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Oberlind“
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Ost“
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Mürschnitz“
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Neufang“
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Unterlind“
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Spechtsbrunn“
„Freiwillige Feuerwehr Sonneberg – Haselbach“

2. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Feuerwehrangehörigen tragen auf der Uniform ein Ärmelabzeichen mit dunkelblauem oder weißem Grundstoff/-körper mit dem Wappen der Stadt Sonneberg und der Aufschrift „Sonneberg“.

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 29.09.2026

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Spechtsbrunn

An die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Spechtsbrunn:
Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Spechtsbrunn findet am Freitag, den 20.11.2026, in der Gaststätte „Am Rennsteig“ in Spechtsbrunn statt.
Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Revision
5. Bestätigung des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
6. Bericht des Jagdpächters
7. Erläuterung der Abrundungsvereinbarung zwischen Forstamt Saalfeld/Rudolstadt und der Jagdgenossenschaft Spechtsbrunn
8. Antrag auf Jagdpachtverlängerung
9. Diskussion
10. Beschluss zur Jagdpachtverlängerung
11. Diskussion
12. Schlusswort

Im Verhinderungsfall kann in Vertretung mit entsprechender Vollmacht teilgenommen werden.
Der Jagdvorstand lädt dazu herzlich ein.

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Haselbach/Hasenthal

Mitteilung

Die Jagdgenossenschaft Haselbach/Hasenthal gibt bekannt, dass die Auszahlung des Reinertrags der Jagdpacht an die Eigentümer bejagbarer Flächen zu folgenden Terminen erfolgt:

- Freitag, den 27. November 2026, von 15.00 Uhr bis 17 Uhr und
- Sonnabend, den 28. November 2026, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ort: ehemaliges Gemeindeamt (Am Schulplatz 4, 96515 Sonneberg, OT Haselbach)

Der Jagdvorstand



Die Deutsche Glasfaser zieht sich aus dem eigenwirtschaftlichen Ausbauprojekt in Sonneberg zurück. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Deutsche Glasfaser zieht sich aus dem Projekt Sonneberg zurück

Wie die Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser der Stadt Sonneberg kürzlich mitgeteilt hat, wird sie den eigenwirtschaftlichen Ausbau des Netzes im Stadtgebiet und den Ortsteilen nicht weiterverfolgen.

„Wir bedauern sehr, dass sich die Deutsche Glasfaser aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sieht, sich aus ihrem Vorhaben in Sonneberg zurückzuziehen und verstehen die Verunsicherung der Bürger. Uns als Stadt geht es weiterhin darum, Zukunftstechnologien nach Sonneberg zu bringen, wobei wir allerdings auf die Ausbauanbieter angewiesen sind“, kommentiert die Nachricht Sonnebergs Bürgermeister Dr. Heiko Voigt.

Hier der Wortlaut aus der Mitteilung der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser:

Deutsche Glasfaser zieht sich aus dem Glasfaserprojekt in Sonneberg zurück. Vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen hat Deutsche Glasfaser die Umsetzung des Glasfaserausbaus in Sonneberg vertiefend geprüft.

Diese erneute Analyse hat ergeben, dass ein eigenwirtschaftlicher Ausbau unter den aktuellen Voraussetzungen nicht darstellbar ist. Die zu erwartenden Kosten übersteigen die ursprüngliche Kalkulationsgrundlage deutlich.

Bereits im Vorfeld jedes Projekts führt Deutsche Glasfaser eine umfangreiche Analyse der technischen Machbarkeit sowie der Wirtschaftlichkeit durch. Zentrale Bestandteile sind dabei eine vorgelagerte Nachfragebündelung zur Ermittlung des lokalen Interesses sowie Maßnahmen zur genauen Baukostenkalkulation. Ein besonderes Augenmerk liegt zudem auf der Prüfung der Kostenstruktur unter Berücksichtigung von Preisentwicklung, Materialverfügbarkeit und Baukapazitäten.

„Deutsche Glasfaser sieht zum aktuellen Zeitpunkt keine Möglichkeit, den Netzausbau in Sonneberg eigenwirtschaftlich umzusetzen“, sagt Uwe Rettner, Regionalmanager kommunale Kooperationen bei Deutsche Glasfaser. Interessenten, die einen Auftrag bei Deutsche Glasfaser eingereicht haben, erhalten eine Information über den Rückzug aus dem Projekt. Den Kunden entstehen keinerlei Verpflichtungen gegenüber Deutsche Glasfaser.

Nach Bekanntwerden des Rückzugs der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser aus den geplanten Ausbaugebieten der Sonneberger Ortsteile Bettelhecken und Wehd hat sich der Bürgermeister mit der Gebietsverantwortlichen der Deutschen Telekom in Verbindung gesetzt mit der Frage, ob diese beiden Ortsteile mit übernommen werden können.

Dies wird jetzt bei der Telekom intern geprüft und nach einer Abschlussbetrachtung dann der Stadt mitgeteilt. Grundsätzlich ist es so, dass die Planungen zum Glasfaserausbau der Telekom sehr langfristig sind und für Sonneberg auch schon sehr fortgeschritten.

Momentan baut die Deutsche Telekom südlich der Eisenbahnstraße von der Neustadter Straße bis zur Firma MoldTecs in eigenwirtschaftlichem Ausbau aus – die Ortsteile Oberlind, Unterlind, Hönbach und Wolkenrasen werden angebunden.



Die Vorderseite des Lutherhauses ist innerhalb weniger Tage schon fast fertig neu gedeckt. Fotos: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Ein Stück „Rocky Mountains“ am Lutherhaus in Sonneberg

Es ist ein Wahrzeichen von Sonneberg und hat insgesamt schon mehr als 400 Jahre auf dem Buckel – das Lutherhaus am Schönberg. Seit Beginn der 42. Kalenderwoche bekommt das Dach des Baudenkmals neue Holzschindeln, weil die alte Eindeckung nach mehr als 30 Jahren morsch ist. Die Stadt Sonneberg investiert in die denkmalgerechte Erhaltung des historischen Bauwerks und nimmt dafür einen hohen fünfstelligen Betrag in die Hand.

Für die besonderen Dachdecker-Arbeiten konnte eine Spezialfirma aus Bayern gewonnen werden. Deutschlandweit ist das Unternehmen Thomas Schöttl aus Zenting im Landkreis Freyung-Grafenau im Bayerischen Wald mit seiner Expertise unterwegs. Ob auf Rügen, im Englischen Garten oder im Nymphenburger Park in München, ob in Köln oder Karlsruhe, ob Japanisches Teehaus oder Kirchturm, ob Windmühle oder Wohnhaus – mit Holzschindeln und ungewöhnlichen Baustellen kennen sich die Männer um Bauleiter Markus Scheibenzuber bestens aus. Auch die Dächer von Saunablockhäusern gehören zu ihrem Metier.

Rund vier Wochen werden die Mitarbeiter benötigen, um das morsche Holz am Lutherhaus in Sonneberg auszutauschen und durch neue Schindeln aus Alaska-Zeder zu ersetzen. Das Holz aus den Rocky Mountains in Kanada zeichnet sich durch besondere Langlebigkeit, feine Maserung und geradlinige Faserrichtung aus, weswegen es sich besonders im Außenbereich eignet und deshalb zum wiederholten Mal am Lutherhaus zum Einsatz kommt. Eine dreilagige Schicht schützt vor Regen und Schnee.

„In den Kehlen, wo das Wasser entlangläuft, werden sogar vier Schichten aufgetragen“, erklärt Markus Scheibenzuber. Das braucht dann auch

etwas mehr Zeit als die großen Flächen, weil jeder Schindel mit einer besonders scharfen Schnitzaxt zugeschnitten werden muss. „Das erfordert viel Erfahrung und Gefühl“, weiß der Experte.

Bereits Mitte der 1990-er Jahre betreute Gabriele Zeller aus dem Bauamt der Stadt Sonneberg die Baustelle „Lutherhaus“. Bei der damaligen Sanierung bekam das einst von Geschäftsmann Adolf Fleischmann von Judenbach nach Sonneberg umgesetzte Bauernhaus ein neues Dach. Und auch jetzt liegt das Projekt wieder in ihren Händen und freut sie sich schon auf die Fertigstellung.

Achtung: Die Gaststätte „Lutherhaus“ hat auch während der Bauarbeiten zu den gewohnten Geschäftszeiten geöffnet.

Wichtige Daten des Lutherhauses:

- Mitte des 16. Jahrhunderts als Bauernhaus in Judenbach erbaut
- 1874 erwirbt Geschäftsmann Adolf Fleischmann das Haus, lässt es nach Sonneberg umsetzen und weiht es mit einem „Lutherfest“ und hochrangigen Gästen aus dem Herzogtum Sachsen-Meiningen ein, eine Gaststätte mit Biergartenbetrieb eröffnet
- 1903 die Witwe Amalie Fleischmann schenkt das „Lutherhaus“ der Stadt Sonneberg
- 1953 Aufnahme in die Denkmalliste
- 1974 Jubiläum 100 Jahre Lutherhaus
- 1995/96 grundhafte Sanierung des Hauses und der Außenanlagen, Neueindeckung des Dachs mit Holzschindeln
- 1999 Erweiterungsbau zum Jubiläum 125 Jahre Lutherhaus
- 2024 Jubiläum 150 Jahre Lutherhaus
- bis heute Gaststättenbetrieb im Lutherhaus

Mehr zum Lutherhaus finden Sie auf unserer Historischen Meile auf der Website der Stadt Sonneberg.

Unter folgendem Link finden Sie einen Beitrag in der MDR-Mediathek zu den Arbeiten am Lutherhaus:
https://www.mdr.de/video/mdr-videos/f/video-1669632.html



Wer einen Hund hält, hat diesen auch ordnungsgemäß bei der Kommune anzumelden. Foto: Fale Llorente Almansa/Pixabay

Stadt setzt Kontrollen zur Hundesteueranmeldung fort

Die Stadt Sonneberg erhebt eine jährliche Hundesteuer auf der Grundlage der örtlichen Hundesteuersatzung. Diese setzt jedoch voraus, dass die Vierbeiner vom Hundehalter ordnungsgemäß angemeldet werden. Leider musste immer häufiger festgestellt werden, dass nicht alle Hundehalter ihrer Anmeldepflicht nachgekommen sind.

In den nächsten Wochen werden die im September durch das Ordnungsamt begonnenen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Anmeldung der Hunde fortgeführt. Die Stadt Sonneberg ruft noch einmal alle Hundehalter dringend dazu auf, ihre Hunde ordnungsgemäß anzumelden.

Melden Sie bitte Ihren Hund im Zimmer 5 der Stadtverwaltung oder schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars an (abrufbar auf der Homepage unter www.sonneberg.de/rathaus/verwaltung/stadtfinanzen/steuern.html).

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 03675/880-144.

Werden während der Kontrollen im Stadtgebiet nicht angemeldete Hunde entdeckt, drohen eine rückwirkende Steuerfestsetzung und ein erhöhtes Bußgeld.



Die Feuerwehrleute von morgen leisten schon heute einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit Sonnebergs, lobte Bürgermeister Dr. Heiko Voigt die jungen Retter. Foto: C.-H. Zitzmann

Gelungener Berufsfeuerwehrtag für Nachwuchsretter in Sonneberg

Einen richtig vollen Einsatztag haben rund 120 Kinder und Jugendliche der Sonneberger Feuerwehren am Tag der Deutschen Einheit gemeistert. Sowohl einen simulierten Großbrand auf dem Werksgelände der Simba-Dickie-Group in der Mittleren Motsch als auch ein Pkw-Unfall mit verletzten Personen und Ölspur auf dem PIKO-Platz als auch eine Vermisstensuche in Neufang waren zu meistern.

„Ihr seid die Feuerwehrleute von morgen und leistet schon heute einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit unserer Stadt.“ Schon nach der Begrüßung durch Bürgermeister Dr. Heiko Voigt schrillten die Sirenen, ging der erste Funkspruch ein und rückte wenig später eine beeindruckende Fahrzeug-Kolonne zum ersten Einsatzort aus.

Schläuche kuppeln, Innenangriff mit Atemschutz, Abstimmung mit den Jugendrotkreuzlern, konzentriertes Zusammenspiel aller Kräfte.

Stadtjugendwart René Ehrlicher, der mit seinem Team den Tag vorbereitet und durchorganisiert hat, resümiert: „Es war ein toller, vielseitiger Berufsfeuerwehrtag, bei dem unsere Nachwuchsretter zeigen konnten, was sie in der Ausbildung gelernt haben.“

Solche Großübungen im Nachwuchsbereich seien enorm wichtig, um den Zusammenhalt zu stärken und die Kinder und Jugendlichen bei der Stange zu halten.

Danke an alle, die zum Gelingen des Tages beigetragen haben.



Katja Lipfert, Geschäftsführende Vorständin der Kulturstiftung Thüringen, ihre Stellvertreterin und Referentin für Kunst und Kultur Andrea Karle, Autorin Anke Engelmann und der Hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Sonneberg Christian Dressel begrüßten die Gäste. Fotos: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Schlusspunkte im Herbst für Sonneberger Lesesommer

Mit einer stimmungsvollen und gut besuchten „Kulturpause“ der Thüringer Kulturstiftung hat der Sonneberger Lesesommer 2026 im Rathaus seinen Schlussakkord eingeläutet. Autorin Anke Engelmann brachte am 8. Oktober 2026 dem Publikum mit einer Lesung aus ihrem Roman „Blender“ ein Stück DDR-Geschichte aus Sicht ihrer Hauptfigur Hannes Bohn näher.

Rund 30 Gäste folgten der Einladung und nutzten im Anschluss die Gelegenheit, am Büchertisch der Buchhandlung Sonneberg Werke zu erwerben und direkt von der Autorin signieren zu lassen.
Der diesjährige Lesesommer hat den Sonneberger Kulturkalender bereichert: Anlässlich gleich dreier Jubiläen – 60 Jahre Buchhandlung, 75 Jahre Stadtbibliothek und 175 Jahre Stadtarchiv Sonneberg – hatten die Organisatoren ein mehrmonatiges Literatur- und Kulturevent von Mai bis Oktober auf die Beine gestellt. Mit bisher insgesamt rund 1.000 Besucherinnen und Besuchern über die gesamte Veranstaltungsreihe hinweg wurden Literatur, Geschichte und kreative Begegnungen für alle Generationen erlebbar gemacht.

„Ein besonderer Dank für die Förderung des Lesesommers gilt der Kulturstiftung Thüringen, deren Vertretern – darunter die Geschäftsführende Vorständin Katja Lipfert – sowie der VR-Bank Coburg fürs Sponsoring und natürlich allen beteiligten Akteuren aus dem Sachgebiet Kultur, der Bibliothek, dem Archiv der Stadtverwaltung Sonneberg, der Buchhandlung, der Landvolkbildung für die wertvolle Zusammenarbeit“, formulierte es in der Begrüßung der Hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Sonneberg, Christian Dressel. Nach der Lesung

klang die Veranstaltung bei einem Imbiss im gemeinsamen Austausch und mit dem Knüpfen neuer Netzwerke aus.



Vorfreude auf Rathauskonzert: Himmlische Barockklänge am 7. November

Getreu einer liebgewonnenen Tradition lädt die Spielzeugstadt Sonneberg zweimal jährlich zu ihren Rathauskonzerten ein. Wenn im März und November namhafte Größen der klassischen Musikszene ihren Weg nach Sonneberg finden, verwandelt sich der Rathaussaal in einen Ort kultureller Begegnung.

Für den bevorstehenden Herbsttermin am 7. November 2026 ist dem Organisationsteam um Kulturleiterin Cornelia Brückner ein besonderer Höhepunkt gelungen: Aus dem Elbflorenz Dresden reist das hochkarätig besetzte WALA.TRiO an.

Unter dem titelgebenden Programm „ViAGGiO iN PARADiSO“ entführen die drei ausgewiesenen Konzertsolisten Kerstin Auerbach (Contralto), Bernd Schäfer (Flauto) und Frieder Stange (Violoncello) das Publikum auf eine himmlische musikalische Reise durch den barocken Äther. Im Mittelpunkt des Abends stehen zeitlose Meisterwerke von Georg Friedrich Händel, Johann Sebastian Bach und Antonio Vivaldi.

Mit Leidenschaft und Passion formt das Trio ein Sprachrohr für inspirierend rhythmische Impulse und elegisch flehentliche Melodien. Mit „Viaggio in paradiso“ zaubern die drei Musiker ein Konzerterlebnis voller Strahlkraft und Tiefe, das Liebhaber der Barockmusik nicht verpassen sollten.

Ticketreservierung und Veranstaltungsdaten im Überblick:

Interessierte können ihre Karten ab sofort **telefonisch unter 03675 880 161 oder per E-Mail an kultur@stadt-son.de reservieren**. Die Kartenpreise liegen, auch an der Abendkasse, bei 14 € regulär und 12 € ermäßigt. Der Einlass am Veranstaltungstag (Samstag, 7. November) beginnt um 17:00 Uhr.



Der Bauhof Sonneberg ist mit den Umsetzungen des neuen Verkehrskonzeptes betraut. Foto: Stadt Sonneberg/J. Komitsch

Verkehrskonzept für Oberlind muss angepasst werden

Bereits seit Längerem gab es in Oberlind Diskussionen zu verschiedenen Verkehrsstandorten in der Ortslage. Auf Betreiben des Ortsteilbürgermeisters Ralf Wöhner wurde zu einem Vor-Ort-Termin mit dem Landesverwaltungsamt, der Polizeiinspektion sowie der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Sonneberg eingeladen, um die aktuellen Beschilderungen und Verkehrsregelungen im kompletten Ort zu überprüfen.

Das Ergebnis der fachaufsichtlichen Bewertung: Das Thüringer Landesverwaltungsamt, genauer gesagt das Referat für Straßen- und Luftverkehr, hat etliche verkehrsrechtliche Anordnungen als fraglich eingestuft. Im Nachgang der Verkehrsschau vom Mai dieses Jahres wurde die Stadt aufgefordert, sowohl die verkehrsrechtlichen Anordnungen als auch die Beschilderungspläne in ein neues Verkehrskonzept zu gießen und dieses hieb- und stichfest zu begründen. In der Folge müsse das Konzept bis spätestens zum 31.03.2027 umgesetzt sein, so die Auflage. Dieses Konzept liegt seit Mitte September allen Beteiligten vor.

In der 42. Kalenderwoche, kurz nach dem Oberlinder Bauernmarkt, wurde mit ersten Schritten seitens der Stadt begonnen. Das heißt, einzelne Schilder wurden bereits von Bauhofmitarbeitern entfernt. Während rund um den Kindergarten „Arche Noah“ in der Ackerstraße, Kirchwallstraße, Pfarrgasse und Lutherstraße perspektivisch eine 30-er-Zone entstehen wird, gibt es aus Sicht der übergeordneten Behörde keine ausreichende Begründung für ein Tempo 30 in der Schreberstraße.

Eine wesentliche Änderung betrifft auch die Hauptstraße am Oberlinder Marktplatz vorbei. Hier wird die bisher geltende Regelung rechts vor links

perspektivisch durch eine Vorfahrtsstraße ersetzt, die dann auch bis spätestens 31.03.2027 entsprechend beschildert sein muss.

Auch, wenn Ortsteilbürgermeister Ralf Wöhner etwas Gutes für Oberlind erreichen wollte, sei jetzt an manchen Stellen das Gegenteil eingetreten, bewertet es Bürgermeister Dr. Heiko Voigt: „Aus meiner Sicht hat sich jetzt einiges verschlechtert, was sich vorher seit Jahren bewährt hatte. Das bedauere ich sehr. Und zusätzliche Kosten fallen mit den Änderungen ebenfalls an, die wir an anderer Stelle wieder sparen müssen.“



Teilnehmende an der Evaluierung auf dem Foto v.r.n.l: Michael Böhm, Umsetzungsbegleiter Allianz SON.NEC, Christian Dressel, 1. Beigeordneter Sonneberg, Magdalena Relle, Umsetzungsbegleiterin Allianz SON.NEC, Tobias Alt, ILE-Betreuer Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Holger Scheler, Bauamtsleiter Sonneberg, Dr. Heiko Voigt, 1. Bürgermeister Sonneberg, Tobias Götz, Öffentlichkeitsarbeit Neustadt b. Coburg, Dominik W. Heike, Oberbürgermeister Neustadt b. Coburg, Sandra Franz, Wirtschaftsförderin Neustadt b. Coburg, Andrea Aust, Referatsleiterin Bauamt Neustadt b. Coburg, Birgit Schubart, Bauwesen Neustadt b. Coburg und Marco Kuhnt, Wirtschaftsförderer der Stadt Sonneberg. Foto: M. Dotzler

Evaluierung der länderübergreifenden Städtekooperation SON.NEC in Klosterlangheim

In der Schule der Dorf- und Flurentwicklung Klosterlangheim konnten am 22.09.2026 auf Einladung des Amtes für Ländliche Entwicklung Herr Oberbürgermeister Dominik W. Heike mit Team (Neustadt b. Coburg) und Herr Bürgermeister Dr. Heiko Voigt mit dem 1. Beigeordneten Herrn Christian Dressel und Team (Sonneberg) an einer zweiten Zwischenevaluierung der Allianz Sonneberg-Neustadt b. Coburg teilnehmen und Projekte, wie auch die Ergebnisse bewerten und beurteilen.

Durch die begleitende Beratung der CIMA Forchheim Frau Magdalena Relle (Projektleiterin) und Herrn Michael Böhm (Operative Projektsteuerung) wurden die Aufgabenpakete mit ca. zehn Schlüsselprojekten und den hierzu erlangten Ergebnissen im ersten Teil vorgestellt und deren Inhalte erläutert.

Die zur Disposition stehenden Schlüsselprojekte zeigten bereits den erheblichen Umfang an Aufgabenstellungen im Projekt zum Kooperationsraum Sonnberg und Neustadt bei Coburg. Diese führen zu reibungslosen Abläufen in den Landesgrenzen übergreifenden Aufgabenstellungen, welche für die jeweiligen Anforderungen der beiden Städte und der unterschiedlichen Organisationsformen notwendig sind.

Die Aufgabenbereiche umfassten hierbei:

- ein gemeinsames Marketing, die Stärkung der Daseinsvorsorge
- mögliche weitere Projekte im Themenbereich Wasserstoff
- Zusammenarbeit unterschiedlicher Schulformen
- Fachkräfteakquise für die Unternehmen
- länderübergreifende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Rettungsdienste
- Stärkung der Wertschöpfung für regionale Produkte
- das gemeinsame Mobilitätskonzept im Rahmen interner und externer Möglichkeiten

Eine besondere Rolle spielt hierbei die Etablierung und Vermarktung des gemeinsamen Kooperationsraumes und die hiermit verbundenen landestypischen Unterschiede, wie auch Herr Bürgermeister Dr. Heiko Voigt mehrfach zur Sprache brachte.

Durch die Moderatoren des Amtes für Ländliche Entwicklung, Frau Christine Rödder und Herrn Matthias Dotzler wurde in Zusammenarbeit mit den anwesenden Teilnehmenden aus den genannten Projektansätzen und Projektergebnissen, eine Prioritätenliste erarbeitet, welche bis auf drei Schwerpunkte in einem Bewertungsverfahren durch die Teilnehmenden reduziert wurde.

Hierbei konnten sich die Themen zur zukünftigen medizinischen Versorgung durch Haus- und Fachärzte, kooperationsraumfähige Leerstandstrategien und eine gemeinsame Organisation von Veranstaltungen im SON.NEC-Festival-Sommer zur weiteren Bearbeitung durchsetzen. Erste Lösungs- und Umsetzungsansätze wurden in diesen Themenbereichen im letzten Drittel der Zwischenevaluierung durch die Teilnehmer in unterschiedlichen Gruppen erarbeitet.

Aber auch die anderen Themen, wie Wasserstoff-Region und die gemeinsamen Bemühungen zur Fachkräftesicherung im Kooperationsraum, spielten in den offenen Gesprächen und den Pausen eine wesentliche Rolle, um die Perspektiven und Stärken von Sonnberg und Neustadt bei Coburg zu fördern und zu manifestieren.

In einem gemeinschaftlichen Resümee zum Schluss der Veranstaltung wurde auch durch alle Teilnehmer die Bedeutung und der Umfang der Aufgabenstellung, dass sich Sonneberg und Neustadt als gemeinsamen Kooperationsraum zusammenschließen, gewürdigt und als ein zukunftsweisender Ansatz für die beiden Städte bestätigt. Dies betonte auch Oberbürgermeister Dominik W. Heike. Wie bereits in den letzten Treffen, wurde auch diesmal wieder die Leitziele „zusammen.wachsen“ und „Gemeinsam+Fränkisch=Stark“ durch beide Städte und Teams gelebt und in ihrer Zukunftsfähigkeit bestärkt.

Veranstaltungstipps



Klaviermatinee im Rathaus mit Annerose Röder

Die Klänge des Förster-Flügels erfüllen den Rathaussaal, wenn Annerose Röder ihre klassischen Klavierstücke vorträgt. Der Eintritt kostet zwei Euro pro Person.

Start: 05.11.2026, 11:00
Ort: Rathaussaal Sonneberg
Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de



Experimentier-Nachmittag im November

Bei unserem Experimentier-Nachmittag kommen kleine Forscher voll auf ihre Kosten.

Start: 12.11.2026, 16:00
Ort: Stadtbibliothek Sonneberg (Bahnhofsplatz 1)
Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de



Seniorennachmittag im Gesellschaftshaus

Immer am 1. Advent lädt der Bürgermeister die Seniorinnen und Senioren der Stadt Sonneberg ins Gesellschaftshaus zu Kaffee, Kuchen und guter Unterhaltung ein.

Start: 29.11.2026, 14:00
Ort: Gesellschaftshaus Sonneberg, Charlottenstraße 5
Mehr Informationen unter:
www.sonneberg.de

Impressum

Herausgeber

Stadt Sonneberg
Bahnhofsplatz 1
96515 Sonneberg – vertreten durch den Bürgermeister

Redaktion

Stadt Sonneberg, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(Telefon: 03675 880-259, E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stadt-son.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Druck

Druckerei Nötzold, Austraße 63c, 96465 Neustadt bei Coburg

Gedruckte Auflage

30 Exemplare

Erscheinungsweise

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.sonneberg.de veröffentlicht.

Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei. Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis zum Preis von 3 Euro pro Ausgabe bei der Stadt Sonneberg bezogen werden.

Kontakt

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03675/880-259
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stadt-son.de

Darüber hinaus werden in der Stadtverwaltung Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Amtsblattes zur Mitnahme ausgelegt. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Amtsblatts während der behördlichen Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten der Stadt Sonneberg (Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg):

Dienstag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr.

Webseite der Stadt Sonneberg

www.sonneberg.de